

P r e s s e m i t t e i l u n g

Der Aufsichtsrat der Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH sieht die aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit Vorstandsprotokollen geklärt. Es besteht keine Veranlassung für disziplinarrechtliche Konsequenzen.

Der Aufsichtsrat der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH hat im Rahmen seiner heutigen Sitzung den Sachverhalt im Zusammenhang mit der Führung von zwei unterschiedlichen Protokollen zum selben Thema erörtert. Geschäftsführer Dr. Harald Schöffl hat aufgezeigt, dass entsprechend einer bislang geübten Praxis über die selbe Vorstands- / bzw. Geschäftsführungssitzung zwei unterschiedliche Protokolle geführt wurden: Die längere Fassung hat auch den Punkt INTERNA umfasst, in dem Personalangelegenheiten angeführt sind.

Da Protokolle nicht nur den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurden, sondern auch weiteren leitenden Mitarbeitern, wurde argumentiert, dass diese Vorgehensweise wegen Vertraulichkeitsgründen notwendig war, weil der Punkt INTERNA eben nicht für die erste Berichtsebene gedacht ist. Es handelt sich bei diesen Protokollen um keine Berichte, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtung an den Aufsichtsrat zu legen sind. Diese Protokolle werden lediglich zu Informationszwecken an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates übermittelt. Da aber auch der Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Franz Mittendorfer nur die um den Punkt INTERNA gekürzte Fassung erhalten hat stellte sich die Frage, inwieweit damit der Aufsichtsratsvorsitzende unrichtig, weil unvollständig, informiert wurde. Die Durchsicht der ungekürzten Fassungen der Protokolle hat aber ergeben, dass alle wesentlichen Entscheidungen, die hier unter dem Punkt INTERNA angeführt sind, schon vorab mit ihm kommuniziert wurden, oder auch dem Gesamtaufsichtsrat zur Information und Entscheidung vorab vorgelegt wurden, soweit diese Punkte der Entscheidung des Aufsichtsrates bedürfen.

Auch eine Täuschung des Landesrechnungshofes wurde nicht festgestellt: Der Landesrechnungshof hat zwar zuerst ebenso nur die kürzere Fassung der Vorstandsprotokolle im Rahmen einer anhängigen Prüfung erhalten, über Veranlassung des Aufsichtsratsvorsitzenden umgehend nach Bekanntwerden des Umstandes der Führung einer zusätzlichen Langfassung wurden dem Landesrechnungshof auch diese Protokolle zur

Verfügung gestellt. Gebarungsrelevante Sachverhalte waren aber auch bereits in der gekürzten Fassung enthalten, die der Landesrechnungshof vorab erhalten hat.

Zusammenfassend sieht der Aufsichtsrat daher die auch medial aufgeworfenen Fragestellungen geklärt. Der Aufsichtsrat konnte klären, dass kein Fehlverhalten vorliegt. Es besteht keine Veranlassung für disziplinarrechtliche Folgen.

Aufgrund der Weitergabe von vertraulichen Dokumenten wurde die Verschwiegenheitsverpflichtung verletzt. Dadurch wurden mediale Spekulationen ausgelöst, bevor sich das zuständige Gremium überhaupt mit den Vorwürfen beschäftigen konnte.

Es ist evident, dass diese Vorgangsweise allein von unternehmensfremden Interessen motiviert war. Diese Vorgangsweise wird vom Aufsichtsrat entschieden kritisiert. In der Gesundheitsholding leisten mehr als 7500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tagtäglich hervorragende Arbeit.

Linz, 13. Dezember 2018

Rückfragen bitte an:
Dr. Franz Mittendorfer, Aufsichtsratsvorsitzender